

Merkblatt des Fachausschusses
zu den Anforderungen an den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung
FACHANWALT FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
(Stand: August 2013)

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung Ihres Antrags sind § 43c BRAO sowie die am 11. März 1997 in Kraft getretene Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils gültigen Fassung. Diese finden Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de).

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Angaben zur Person des Antragstellers

- a) Name (Vor- und Zuname)
- b) Vollständige Kanzleiinschrift
- c) Zugelassen seit [...]
- d) Bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnung

2. Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse

Besondere theoretische Kenntnisse erwerben Sie gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs weisen Sie gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach. Insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag die Teilnahmebescheinigung am Fachanwaltslehrgang im Original sowie die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext und der Bewertungen im Original einreichen. Der Lehrgang muss die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 I FAO erfüllen.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, so ist gemäß § 4 Abs. 2 FAO zwischenzeitliche Fortbildung in Art und Umfang von § 4 Abs. 2 FAO nachzuweisen.

3. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Den Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch Vorlage einer chronologischen Fallliste, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss (siehe **Anlage 1**):

- eigenes Aktenzeichen mit anonymisiertem Rubrum
- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Gegenstand des Verfahrens
- Benennung der Teilbereiche gem. § 14 I Nrn. 1 - 10 FAO
- Zeitraum der Tätigkeit
- Art und Umfang der Tätigkeit (ggf. Instanzen)
- Stand des Verfahrens
- Zusicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung aller Fälle.

Darüber hinaus ordnen Sie bitte im Rahmen einer ergänzenden Aufstellung die Fälle den Teilbereichen gemäß § 141 Nr. 1 - 10 FAO zu (siehe **Anlage 2**). Wie sich aus § 5 lit. s) FAO ergibt, sind 60 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 141 Nr. 1-9 FAO nachzuweisen, dabei aus jedem dieser drei Bereiche mindestens jeweils 5 Fälle. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren sein.

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. Auf Verlangen des Fachausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesgerichtshofes vom 08.04.2013 sind sämtliche in dieser Fall-Liste aufgeführten Fälle vom Fachausschuss (und Kammervorstand) zu gewichten. Darüberhinaus ist in jedem einzelnen Fall konkret festzustellen, welche Rechtsfrage innerhalb des dreijährigen Nachweiszeitraumes (drei Jahre unmittelbar vor Antragstellung) bearbeitet worden ist, um dem Fachausschuss eine Zuordnung zu den Fachgebieten und Teilbereichen des Fachgebietes zu ermöglichen.

Im Abschnitt "Gegenstand" führen Sie deshalb bitte sorgfältig aus, welche Rechtsfrage des Falles Sie innerhalb des Nachweiszeitraumes behandelt haben.

Je ausführlicher Ihre Darstellung ist, umso eher vermeiden Sie Nachfragen des Fachausschusses.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" (§ 5 Abs. 4 FAO) gewichten.

Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen.

Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung".

Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Ein Durchschnittsfall wird in der Regel mit dem Faktor "1" gezählt.

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist.

Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Sollte der Fachausschuss Fälle zu Ihren Ungunsten gewichten, so ist er gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 FAO verpflichtet, Ihnen Gelegenheit zum Nachmelden von Fällen zu geben.

Darüberhinaus können Sie Auflagen zur ergänzenden Antragsbegründung erhalten und aufgefördert werden, Arbeitsproben vorzulegen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO).

Eine Mindest- oder Höchstzahl für diese Anforderung von Arbeitsproben sieht die Fachanwaltsordnung nicht vor.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen, wenn Sie das Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11 eingeben.

Rein vorsorglich weist der Fachausschuss darauf hin, dass er und der Kammervorstand grundsätzlich auch dann von *einem* Fall ausgehen, wenn ein Prozess durch mehrere Instanzen geführt wurde. Das gilt auch für einzelne Fälle innerhalb eines sammelklageähnlichen Komplexes. Im Einzelfall wird dies jedoch bei der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt.

Es ist grundsätzlich möglich, einen Fall in Anlage 2 mehrfach unter verschiedenen Rechtsgebieten aufzuführen. Der Fachausschuss bittet jedoch darum, auf die Mehrfachnennung hinzuweisen, damit diese im Rahmen der vorzunehmenden Gewichtung berücksichtigt werden kann.

4. Antragsgestaltung und Verfahrensgang

Den Antrag reichen Sie bitte in 5-facher Ausfertigung (1 Original mit sämtlichen Anlagen einschließlich Originalklausuren sowie ~~74~~ einfache Kopien nebst Anlagen, allerdings ohne Kopien der Klausuren) ein, da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammergeschäftsstelle verbleibt. Fügen Sie bitte Tabellen entsprechend den Anlagen 1 und 2 bei, wobei die Anlage 1 die eigentliche Fallliste darstellt und Anlage 2 lediglich eine Zuordnung der bearbeiteten Fälle zu den Bereichen gemäß § 141 FAO darstellen soll.

Der Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200,00 an die Kammer entrichtet wurde.

Sie erhalten sodann eine Eingangsbestätigung und die Mitteilung, wie der Ausschuss besetzt ist. Sie können anschließend zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung nehmen. Der zuständige Sachbearbeiter wird nach der Geschäftsordnung des Fachausschusses bestimmt.

Der Fachausschuss gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet. Über dieses Votum befindet der Kammervorstand, der den Antragsteller über seinen Beschluss unterrichtet.

Gemäß § 32 BRAO ist der Vorstand verpflichtet, über Ihren Antrag im Regelfall innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Fachausschuss wird sich deshalb bemühen, seine Beratungen so rechtzeitig abzuschließen, dass der Vorstand diese Frist einhalten kann.

5. Fachgespräch

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO kann der Fachausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch führen. Sofern die schriftlichen Nachweise hinreichend aussagekräftig sind, wird der Ausschuss ohne ein Fachgespräch entscheiden.

Fachausschuss für Bank- und Kapitalmarktrecht
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer